



Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebs von (Funk-)Wasserzählern

(Funk-)Wasserzähler erheben (personenbezogene) Daten; reine Funkwasserzähler erheben überdies mehr Daten als ihre mechanischen Vorgänger. Dabei werden in der Regel nicht nur die für die Abrechnung relevanten Zählerstände, sondern je nach Hersteller, Zählertyp und Übertragungsweg auch unterschiedlich weitere personenbezogene Daten gemessen, gespeichert und gesendet. Im Nachfolgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte im Rahmen des Einbaus und des Betriebs von Funkwasserzählern. Die wesentlichen nachfolgenden Informationen (z.B. Zwecke der Datenverarbeitung) gelten sowohl für mechanische Wasserzähler als auch für moderne Funkwasserzähler.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Wasserversorgungssatzung Ihres Wohnorts.

Einhausen:

https://www.einhausen.de/fileadmin/Dateien/Ortsrecht/Satzungen_ab_2020/Wasserversorgungssatzung_2020-11-17.pdf

Lorsch:

<https://lorsch.de/de/cityweb/dokumente/satzungen/Wasserversorgungssatzung-vierter-nachtrag.pdf>

Die durch die (Funk-)Wasserzähler erfassten Daten/Messwerte sind nur dann personenbezogen, wenn sie auf den jeweiligen Verbraucher (z.B. Mieter) zurückführbar sind. Ein Rückschluss ist regelmäßig nicht möglich, wenn 3 oder mehr Einheiten in einem versorgten Objekt (Grundstücksanschluss) einen gemeinsamen (zentralen) Wasserzähler haben. Folglich ist für den Betrieb von (Funk-)Wasserzählern bei Grundstücken ab drei Wohneinheiten mit einem Wasserzähler und gewerblich genutzten Grundstücken das Datenschutzrecht mangels Personenbezug der Informationen nicht anwendbar. Sollte dies im jeweiligen Fall zutreffen, so können Sie diese Datenschutzinformation entsprechend ignorieren.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und wer ist Datenschutzbeauftragter?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO ist der

Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Außerhalb 22
64683 Einhausen-Jägersburg
E-Mail: wbv@riedgruppe-ost.de
Tel: 06251 – 937-0

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie bei allen datenschutzrechtlichen Fragen / Angelegenheiten per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz@riedgruppe-ost.de.

Welche Datenkategorien nutzen wir und woher stammen diese?

Zu den verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten von Ihnen, die im Regelfall durch die für Sie zuständige öffentliche Stelle (z.B. Gemeinde/Kommune, die die Bereitstellung der Wasserversorgung verwaltet und für Sie als Vertragspartner/Gebührensschuldner zuständig ist) an uns

übermittelt werden, einschließlich der Daten, die wir direkt durch Sensoren in den Funkwasserzählern erheben und verarbeiten, die nachfolgenden:

- Ihre Anschrift (Name, Straße, Hausnummer und Ort).
- Mess- und abrechnungsrelevante Daten, einschließlich der Wasserzählerstände (je verbautem Zähler/Gerät)
- Zählerbezogene Daten wie Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Anzahl Betriebsstunden, Datum und Uhrzeit
- Störungsrelevante Daten (z.B. Ausfallzeiten, Wassertemperatur, Durchflussrichtung)
- Daten zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen
- Angaben zum Mindest- und Höchstdurchfluss inkl. Datum sowie Alarmdaten für Über-/Unterdimensionierung des Zählers oder Alarm bzgl. einer (etwaigen) Manipulation oder Fehlfunktion

Die aufgeführten Daten erheben wir einerseits direkt bei Ihnen (etwa über ein Auslesen der verbauten (Funk-)Wasserzähler persönlich oder aus der Ferne). Initial erhalten wir von den jeweiligen öffentlichen Stellen (Kommunen/Gemeinden) Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) zum Einbau und zur Ablesung der Wasserzähler im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stellen.

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze und Verordnungen (z.B. AVBWasserV – Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser).

Die zentrale Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Zählerstände und damit verbundener Daten für Abrechnungszwecke ist die Wahrnehmung einer Aufgabe (Gewährleistung Wasserversorgung) im öffentlich-rechtlichen Interesse, die den Gemeinden/Verbänden übertragen wurde gemäß Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV. Hierzu zählt auch die Erhebung von Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, da nur durch einen nachweisbar funktionstüchtigen Funkwasserzähler die Gebührengerechtigkeit garantieren kann.

Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Erhebung von Daten zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen ist Art. 6 I 1 e) DS-GVO, § 3 I 1 HDSIG i.V.m. § 50 III WHG; § 36 I Nr. 1 HWG; 10 III AVBWasserV. Die Erhebung der Daten kann anlassbezogen oder aber auch anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung oder gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände erfolgen.

Rückflüsse in einem Wasserzähler, sprich die Abgabe von Wasser aus dem Haus zurück in das Wassernetz und damit die falsche Flussrichtung, können eventuell durch ein defektes Rückschlagventil oder eine Manipulation verursacht werden und stellen eine Gefahr für die Hygiene im Wassernetz dar. Die Feststellungen von Störungen und Manipulationen einer Messeinrichtung sind abrechnungsrelevante Daten, sodass die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ebenfalls Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO; § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV darstellt. Die Erhebung und Verarbeitung der Rückfluss-Alarme inkl. der Rückflussmenge ist anlassbezogen (z. B. Feststehen/Verdacht einer Verkeimung oder Manipulation), sowie anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzprüfung und gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände zulässig.

Der Wasserzähler darf nicht trocken fallen. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV verpflichtet den Wasserversorger, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Ein diesbezüglicher Alarm kann aber auch ein Indiz für einen manipulierten oder ausgebauten Zähler sein. Die Erhebung und Verarbeitung des Alarms „Trockener Zähler“ als abrechnungsrelevante Daten erfolgt auf Basis von § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV und ist gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände, im Rahmen der Leckagesuche und anlassbezogen zur Erfüllung der Verpflichtung aus zulässig.

Wasserzähler können auf ganz vielfältige Weise manipuliert werden. Je nach Zähler basiert ein Manipulations-Alarm auf unterschiedlichen Indikatoren, z.B. der physischen Integrität des Zählers. Die

Feststellung von Manipulationen ist ein abrechnungsrelevantes Datum, sodass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO; § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV ist. Auch hier ist die Erhebung und Verarbeitung der Manipulations-Alarmer anlassbezogen (Feststehen/Verdacht einer Manipulation), sowie anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzprüfung und gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände zulässig.

Die zusätzlich gespeicherten, oft historischen (Verbrauchs-)Daten werden nur im Bedarfsfall für den Wasserversorger und/oder den Betroffenen relevant. Kommt es z.B. zu größeren Verbrauchssprüngen oder sonstigen Ungereimtheiten (Fehler etc.), können sowohl der Wasserversorger als auch der Betroffene ein Interesse daran haben, mithilfe der zusätzlich gespeicherten Daten, wie historischen Vergleichswerten, eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Zudem können nur zeitweise auftretende Störungen identifiziert und nachvollzogen werden. Das Auslesen von im Funkwasserzähler gespeicherten Daten findet in diesem Fall mit der Einwilligung bzw. auf Verlangen des Betroffenen statt.

Verarbeitung auf Basis unserer berechtigten Interessen – Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Über die eigentliche Erfüllung der genannten Aufgaben hinaus verarbeiten wir Ihre Daten – falls erforderlich – um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren. Verarbeitungen Ihrer Daten finden nur dann und insoweit statt, als keine überwiegenden Interessen Ihrerseits gegen eine entsprechende Verarbeitung sprechen, wie insbesondere für Zwecke der Geltendmachung, Durchsetzung und Verteidigung von rechtlichen Ansprüchen.

Verarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben – Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO

Wie jeder, der sich am Wirtschaftsgeschehen beteiligt, unterliegen auch wir weiteren rechtlichen Verpflichtungen außerhalb des Bereichs der Wasserversorgung. Primär sind dies gesetzliche Anforderungen (z.B. Steuergesetze), aber auch ggf. aufsichtsrechtliche oder andere behördliche Vorgaben. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören ggf. die Identitätsprüfung, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Archivierung von Daten zu Zwecken des Datenschutzes und der Datensicherheit sowie für Zwecke der Prüfung durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Steuer- und andere Behörden.

Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten werden jederzeit vertraulich behandelt und im Rahmen ihrer Übertragung/Übermittlung nur verschlüsselt verarbeitet, sodass diese vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. *Innerhalb unserer Institution erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese für die Erbringung der Leistungen (z.B. Auslesen der Funkzähler und die Übermittlung dieser Daten zu Abrechnungszwecken an die jeweilige Stelle/Gemeinde/Kommune) und zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten benötigen.*

Da wir nur im Auftrag der jeweiligen öffentlichen Stelle (hier: die für Sie im Rahmen der Wasserversorgung zuständige Stelle/Gemeinde/Kommune) tätig sind und in diesem Rahmen die oben genannten abrechnungsrelevante Daten erheben, leiten wir diese Daten zur Erfüllung dieses Auftrags an diese Stellen weiter.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger außerhalb der Institution übermitteln. Hierzu zählen unsere Auftragsverarbeiter (z.B. IT-Dienstleister) gemäß Art. 28 DSGVO, die uns bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten administrativ/technisch unterstützen.

Welche Datenschutzrechte können Sie als Betroffener geltend machen?

Sie können unter der o.g. Adresse kostenlos **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die **Berichtigung** oder die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten sowie ein **Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten** in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können der oben genannten Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Teilen Sie uns dies unter Beschreibung dieser Situation gerne mit. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die in den Funkwasserzählern gespeicherten Daten werden rollierend überschrieben. Sobald die Speichergrenze erreicht ist, dies ist i.d.R. für Fehler, Alarime und Messwerte nach: der Datenspeicher zum Erfassen der Daten ist ausgelegt auf bis zu 512 Tageswerten sowie 32 Monatswerten und einem jährlichen Stichtag Wert. Folglich werden die ältesten Daten im lokalen Speicher des Funkwasserzählers überschrieben und damit unwiederbringlich gelöscht. Da bei Funkwasserzählern, die im Zähler selbst gespeicherten Daten von den gesendeten Daten abweichen können, ist es innerhalb des oben genannten Zeitraums ebenfalls erforderlich, die Daten im lokalen Speicher zu Prüf- und Abrechnungszwecken weiterhin dort zu belassen.

Die durch uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten aus den Funkwasserzählern löschen wir spätestens:

Tagesgenaue Endwerte werden 90 Tage lang gespeichert. Der letzte Wert eines Monats wird 18 Monate lang gespeichert. Der Jahresendwert wird 24 Monate lang gespeichert. Dies gilt nicht, sofern gesetzliche Bestimmungen der Löschung entgegenstehen oder die weitere Speicherung zu Zwecken der Beweisführung, z.B. im Rahmen der Geltendmachung, Abwehr und Durchsetzung von Rechtsansprüchen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO erforderlich ist.

Bestimmte Daten werden wir so lange speichern, bis der jeweilige Sachverhalt, z.B. die Prüfung von Fehlern/Ungereimtheiten, endgültig abgeschlossen ist und keine weiteren Gründe einer Löschung der betreffenden Daten entgegenstehen.

Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: +49 611 1408 – 0

Abschließender Hinweis für Eigentümer/Vermieter:

Ist das versorgte Objekt, in dem der oder die Funkwasserzähler verbaut sind, vermietet und bleibt der Vermieter der Gebührenschuldner bzw. der Vertragspartner des Wasserversorgers, so sollte der Vermieter die Datenschutzinformation an die (neue) Mieter zeitnah weiterleiten, sodass diese als „Betroffene“ von der Datenverarbeitung über diese angemessen informiert werden.